

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für die Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie

Vom 22. November 2013

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 2, 14 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 6. November 2013 die nachfolgende Gebührensatzung der Universität Stuttgart für die Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Gebührensatzung am 22. November 2013, Az.: 7713.17-2111-5, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Stuttgart erhebt für die Teilnahme an Modulen und Modulprüfungen des Kontaktstudiums der Master:Online-Akademie Gebühren nach dieser Gebührensatzung. Die Teilnahme richtet sich nach der Satzung der Universität Stuttgart über die Zulassung und Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der belegten ECTS-credits (Leistungspunkte) eines Moduls gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebühr erhöht sich um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese für die nach dieser Satzung erbrachten Leistungen anfällt.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie die Bestimmungen der Satzung der Universität Stuttgart über die Zulassung und Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Gebührensatzungen der Universität Stuttgart oder anderer Bestimmungen und die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen der Universität Stuttgart.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld für die Teilnahme an Modulen und Modulprüfungen des Kontaktstudiums entsteht mit dem Eingang des Antrags auf Zulassung zu dem jeweiligen Modul des Kontaktstudiums bei der Universität Stuttgart.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner bzw. die Schuldnerin zur Zahlung fällig und sind vor der Teilnahme an Modulen und Modulprüfungen an die Universität Stuttgart zu entrichten.

§ 4 Gebührenerleichterungen, Ratenzahlung, Stundung

- (1) Der nach der Satzung der Universität Stuttgart über die Zulassung und Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie zuständige Zulassungsausschuss kann die Gebühren auf Antrag niedriger festsetzen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Gebühren können insbesondere bei Kooperationen und der Zulassung mehrerer Studierender im Rahmen dieser Kooperation wegen des dann geringeren personellen Aufwands gesenkt werden.
- (2) Die Universität Stuttgart kann die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren auf begründeten Antrag unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder zum Teil erlassen, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, und unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlung gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, der nach der Satzung der Universität Stuttgart über die Zulassung und Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie zuständig ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Stuttgart, den 22.November 2013

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung der Universität Stuttgart für die Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie:

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühren in Euro |
|-----|--|------------------|
| 1. | Gebühr pro ECTS-credit (Leistungspunkt) eines belegten Moduls des Kontaktstudiums einschließlich abschließender Modulprüfung | |
| 1.1 | im Bereich Integrierte Gerontologie | 180,00 |
| 1.2 | im Bereich Logistikmanagement | 275,00 |